

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2725/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN zur Drucksache 2340/25 – Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Zu Beschlusspunkt 01:

Die vorgeschlagenen Beschlusspunkte können nicht als Änderung zur Satzung aufgenommen werden, da diese nicht rechtssicher sind und die Satzung beanstandet werden könnte.

Zur Formulierung § 2:

Die Ermäßigung der Grabgebühren widerspricht dem Rechtsgedanken bundesgesetzlicher Regelungen und ist landesrechtlich nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat die Ermäßigung bzw. die Übernahme der Bestattungskosten im § 74 SGB XII geregelt. Wie und in welcher Form die Leistungen übernommen werden ist höchstrichterlich festgelegt. Es existiert bereits ein Verfahren für Gebührenschuldner welchen die Kosten nicht zumutbar sind. Dieses Verfahren zur „Bestattungskostenbeihilfe“ erfolgt über das Amt für Soziales und ist für die aufgeführten Leistungsbezieher bereits gängige Praxis.

Es würde zu einer „Überregelung“ und zu Doppelstrukturen mit entsprechenden Personalkosten kommen, für die keine Notwendigkeit besteht.

Der Vorschlag ist dementsprechend abzulehnen.

Zur Formulierung § 2a:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen für die Friedhofsgebührensatzung widersprechen den Grundzügen der Regelungen einer Gebührensatzung, welche hinreichend klar und bestimmt sein müssen, damit die Bürger die für sie geltenden Verpflichtungen genau erkennen können.

Weiterhin soll nach § 12 Abs. 2 ThürKAG das Gebührenaufkommen „die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken“. „Gebühren sind nach dem

Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen“ (vgl. § 12 Abs. 4 ThürKAG).

Das wird bei den unterschiedlichen Grabarten und der Differenzierung der dort festgesetzten Gebührensätze berücksichtigt. Die allgemeinen Formulierungen in § 2a werden nicht rechtlich standhalten.

Sollte der Stadtrat eine Grabart gesondert durch Ermäßigungen aus dem städtischen Haushalt „subventionieren“ wollen, ist die konkrete Grabart und die zahlenmäßige Bestimmung des Gebührensatzes im Gebührenverzeichnis zu beziffern. Die den „subventionierten“ Gebührensatz übersteigende Kosten sind durch den Gesamthaushalt der Stadt zu decken.

Besser wäre es jedoch, eine konkrete Gebührenkalkulation zu erstellen, damit der durch den städtischen Haushalt (als freiwillige Leistung) getragene Anteil an den Kosten der Bestattung auch konkret ausweisbar und für den Stadtrat als „Herr über den Haushalt“ konkret ersichtlich ist. Die Regelung in der vorgelegten Art und Weise ist rechtlich beanstandbar und eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird sehr wahrscheinlich nicht erteilt werden können.

Das Gebührenverzeichnis aufgeführten Grabanlagen sind entsprechend Ihrer Grabart und Pflegeaufwand kalkuliert. Deswegen sind die Gebühren unterschiedlich hoch und somit auch differenziert. Diese gewünschte Regelung wird kalkulatorisch bereits berücksichtigt.

Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Das existierende Baumgrabfeld und die Pflege der Gemeinschaftsgräber sind in den Anlagen zur Drucksache kalkuliert. Wenn wir entgegen des jetzigen Pflegezustandes weniger Kosten verursachen sollen, dann muss die Pflege angepasst werden. Es bedarf eines konkretisierten Aufwandes den wir den Friedhofsnutzer so kommunizieren können. Aus Sicht der Friedhofsverwaltung wird es enorme Kritik der Friedhofsnutzer geben, wenn wir unseren Pflegestandard senken, obwohl die Nutzungsberechtigten dafür bereits gezahlt haben.

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt den unterschiedlichen Pflegeaufwand – die Regelung (§ 2a Abs. 2 – Antrag Fraktion SPD & PIRATEN) – ist abzulehnen.

Die vorgeschlagene Änderung in § 2a Abs. 3 Antrag der Fraktion SPD & Piraten kann nicht in der Satzung formuliert werden, sondern als „Arbeitsauftrag“ an die Verwaltung bei der Erarbeitung der nächsten Gebührensatzung; der Handlungsauftrag muss als Beschlusspunkt formuliert werden; er kann nicht zum Regelungsinhalt in die Satzung aufgenommen werden.

Zur Formulierung §2b

Die gesamte Regelung hat nichts in einer Satzung zu suchen. Sie gilt als Handlungsauftrag an die Stadtverwaltung Erfurt und sollte als Beschlusspunkte – wie sonst bei Evaluierungs-Aufträgen üblich – formuliert werden.

Zu Beschlusspunkt BP 02:

Im Hinblick auf die vorgenannte ablehnende Stellungnahme ergeben sich aus Sicht der Verwaltung auch keine Änderungsnotwendigkeiten für das Gebührenverzeichnis.

Die Beschlussfassung des Beschlusspunktes 02 kann aus Sicht der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Zu Beschlusspunkt BP 03:

Aus Sicht der Verwaltung wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Anbei noch zur Ergänzung ein Städtevergleich welcher verdeutlicht, dass die Gebühren in ihrer Höhe nicht enorm von anderen Städten abweichen.

	Eisenach	Gotha	Erfurt	Weimar	Jena	Gera	Leipzig	Dresden	Kassel	Göttingen	Nürnberg
Erdwahlgrab	1.641 €	1.901 €	955 €	1.573 €	980 €	1.350 €	968 €	924 €	1.272 €	2.720 €	1.380 €
Kindergrab	343 €	1.073 €	367 €	236 €	363 €	435 €	406 €	860 €	197 €	2.140 €	380 €
Sternenkindergrab	408 €	0 €	0 €	0 €	159 €	262 €		270 €	351 €	0 €	
Urnenwahlgrab	1.341 €	1.347 €	353 €	1.448 €	960 €	640 €	683 €	748 €	1.172 €	2.140 €	1.100 €
Urnenrasengrab	3.032 €	1.927 €	627 €								
Urnengemeinschaftsgrab	1.447 €	1.662 €	1.815 €	990 €	1.276 €		1.466 €	900 €	1.712 €	1.420 €	1.260 €
Urnengemeinschaftsanlage		1.126 €	441 €	449 €	988 €	1.111 €	759 €	592 €	1.092 €	440 €	1.600 €
Baumgrab	1.885 €	1.750 €	2.905 €	1.044 €	1.220 €	1.700 €	3.623 €	2.547 €	2.270 €		3.080 €
Beisetzung Erde	1.018 €	556 €	1.484 €	593 €	988 €	955 €	753 €	777 €	2.107 €	895 €	1.439 €
Beisetzung Urne	163 €	278 €	247 €	214 €	192 €	255 €	194 €	186 €	441 €	214 €	273 €
FUH			556 €			600 €	420 €				
Trauerhalle	224 €	260 €	295 €	134 €	194 €	226 €	637 €	180 €	627 €	300 €	440 €
Feier am Grab	0 €	185 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €			
Kremation	außer Betrieb	ca. 450	340 €	218 €	380 €		222 €	208 €	444 €	204 €	381 €

Gesamtfazit: Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. R. Schreeg
Unterschrift Amtsleitung

19.11.2025
Datum